



Leistungsübersicht (Auszug aus den Tarifbestimmungen) Leistungen in EUR

Der Versicherungsschutz beinhaltet Leistungen für stationäre und ambulante Behandlungen im Ausland, Krankenrücktransporte und Überführung Verstorbener nach Österreich und ersetzt Bergungs- und Transportkosten im In- und Ausland.

**Leistungen für die ersten 8 Wochen einer Reise ins Ausland**

- unaufschiebbare medizinisch notwendige Heilbehandlungen inkl. Arzneimittel
- medizinisch notwendiger Transport ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus bis 353.000,00

Bei Inanspruchnahme des SOSservice der UNIQA werden die vollen Kosten übernommen

- bei ambulanten Heilbehandlungen einschließlich Arzneimittel wird pro Auslandsaufenthalt eine Selbstbeteiligung in Höhe von in Abzug gebracht 98,00

**Bergungskosten**

- innerhalb Österreichs pro Fall bis 5.300,00
- außerhalb Österreichs pro Fall bis 10.600,00

**Transportkosten in Österreich**

- wegen Krankheit, Unfall oder Entbindung mit medizinisch angemessenem Transportmittel (z.B. Krankenwagen, Bahn, Taxi oder Hubschrauber)

Vergütet werden die vollen Kosten

- eines medizinisch begründeten Krankentransportes in eine Krankenanstalt oder an den ständigen Wohnsitz
- eines Verlegungstransportes
- der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahestehenden Person

Sollte das SOSservice der UNIQA nicht in Anspruch genommen werden max. 1.060,00

**Krankenrücktransport nach Österreich**

- wegen Krankheit oder Unfall

Vergütet werden die vollen Kosten

- eines medizinisch begründeten Krankentransportes aus dem Ausland in eine österreichische Krankenanstalt oder an den ständigen österreichischen Wohnsitz
- der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahestehenden Person

Sollte das SOSservice der UNIQA nicht in Anspruch genommen werden max. 2.610,00

**Überführung eines Verstorbenen**

Volle Kostenübernahme der standardmäßigen Überführung eines Verstorbenen nach Österreich bei Abwicklung über das SOSservice der UNIQA

Sollte das SOSservice der UNIQA nicht in Anspruch genommen werden max. 2.610,00

**Prämienrückerstattung**

Die Versicherungsnehmer werden am Unternehmenserfolg des Versicherers in Form einer Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) beteiligt

- jährliche erfolgsabhängige Prämienrückerstattung für jede Person getrennt
- Die Höhe der Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) steigt mit jeder leistungsfreien Betrachtungsperiode bis zum 6. Kalenderjahr
- Voraussetzung 2 leistungsfreie Kalenderjahre
- die Höhe der Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) ist vom Unternehmenserfolg abhängig und kann jährlichen Änderungen unterliegen



Leistungsübersicht (Auszug aus den Tarifbestimmungen)

Leistungen in EUR

**Leistungsausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz besteht beispielsweise für:

- kosmetische Behandlungen und Operationen und deren Folgen, soweit diese Maßnahmen nicht der Beseitigung von Unfallfolgen dienen
- Krankheiten und Unfälle (Unfallfolgen), die aufgrund eines missbräuchlichen Genusses von Alkohol oder Suchtgiften eintreten oder verschlechtert werden, oder deren Heilbehandlung infolge eines missbräuchlichen Genusses von Alkohol oder Suchtgiften erschwert wird, sowie für Entziehungsmaßnahmen und Entziehungskuren

Weitere Einschränkungen können sich je nach Tarif oder individueller Vereinbarung ergeben. Details darüber finden Sie in

- den Bedingungen der von Ihnen abgeschlossenen Tarife (Tarifbestimmungen)
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-Tagegeldversicherung
- und in der Polizze

Prämienanpassung **QRS 2023** während der letzten 5 Jahre

Jahr	Erhöhung in %
2023	<b>13,80</b>
2022	<b>0,00</b>
2021	<b>0,00</b>
2020	<b>11,08</b>
2019	<b>0,00</b>

Die in der Vergangenheit erfolgten Prämienanpassungen lassen keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung der Prämienhöhe zu. Die Anpassung der Prämien kann dazu führen, dass diese während der Vertragslaufzeit erheblich ansteigen.

**ACHTUNG:** Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.

- Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize und in den Versicherungsbedingungen.
- Die vollständigen Ausschlussgründe und Deckungsbeschränkungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Weltweiter und dauernder Krankenversicherungsschutz auf Reisen



### Was ist versichert?

Die außerhalb Österreichs erwachsenden Kosten für:

- ✓ unaufschiebbare medizinisch notwendige Heilbehandlungen
- ✓ medizinisch notwendige Transporte ins nächstgelegene Krankenhaus
- ✓ ärztlich verordnete Arzneimittel
- ✓ eine Bergung
- ✓ den Rücktransport aus dem Ausland in eine österreichische Krankenanstalt oder an den ständigen österreichischen Wohnsitz und die Mitbeförderung einer nahestehenden Person
- ✓ die Überführung eines Verstorbenen in den österreichischen Heimatort
- ✓ die Bestattung am Sterbeort

Die innerhalb Österreichs erwachsenden Kosten für:

- ✓ eine Bergung
- ✓ den Krankentransport oder den Verlegungstransport in eine Krankenanstalt oder an den ständigen Wohnsitz

Die konkreten Leistungen und Versicherungssummen vereinbart UNIQA mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



### Was ist nicht versichert?

- ✗ Heilbehandlungen, die bereits vor Versicherungsbeginn begonnen haben
- ✗ Heilbehandlungen von chronischen Krankheiten, außer als Folge akuter Anfälle oder Schübe
- ✗ Heilbehandlungen, die Zweck des Auslandsaufenthalts sind
- ✗ Zahnbehandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbekämpfung dienen
- ✗ Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen, ausgenommen jene vorzeitigen Entbindungen, die mindestens 2 Monate vor dem natürlichen Geburtstermin erfolgen
- ✗ Heilbehandlungen infolge übermäßigem Alkoholgenuß sowie Missbrauch von Suchtgiften und Medikamenten
- ✗ Kosmetische Behandlungen, Kur- und Rehabilitation
- ✗ Prophylaktische Impfungen
- ✗ Unfallfolgen durch Sportausübung gegen Entgelt

Die vollständigen Ausschlussgründe finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Selbstbeteiligung pro Person und Auslandsaufenthalt bei ambulanter Heilbehandlung und Arzneimittel
- ! Krankenrücktransportkosten sind nur versichert bei:
  - lebensbedrohenden Störungen des Gesundheitszustand
  - oder wenn eine dem österreichischen Standard entsprechende Behandlung nicht sichergestellt ist
  - oder wenn ein stationärer Aufenthalt von mehr als 5 Tagen zu erwarten ist
- ! Eingeschränkte Kostengarantie, wenn der Rücktransport in die Heimat oder die Überführung nicht über das UNIQA SOS-Service beantragt und organisiert werden
- ! Eingeschränkte Kostengarantie, wenn der Krankentransport oder Verlegungstransport in Österreich nicht über das UNIQA SOS-Service beantragt und organisiert werden

Die vollständigen Deckungsbeschränkungen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



## Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht weltweit außerhalb von Österreich.
- ✓ Versicherungsschutz auch innerhalb Österreichs für Bergungskosten, Krankentransporte und Verlegungstransporte.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- UNIQA muss vor Vertragsabschluss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden. Vor allem sind alle Fragen im Antragsformular - wie zum Beispiel zur Sozialversicherung oder zum Gesundheitszustand - vollständig und ehrlich zu beantworten. Genauso sind im Falle einer telefonischen Befragung zum Gesundheitszustand alle Fragen vollständig und ehrlich zu beantworten.
- Bis zu dem Tag, an dem Sie die Polizze erhalten, ist UNIQA schriftlich über Änderungen zu informieren z.B. über gesundheitliche Beeinträchtigungen, Erkrankungen, Behandlungen oder den Eintritt einer Schwangerschaft.
- An der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken, z.B. müssen Rechnungen enthalten: Namen und Geburtsdatum, Krankheitsbezeichnung, Behandlungsleistungen, Behandlungszeit und einen Zahlungsnachweis.
- Bei ambulanter Heilbehandlung und beim Kauf von Arzneimitteln müssen die entstehenden Kosten vorerst selbst bezahlt und nach Rückkehr vom Ausland eingereicht werden.
- Im Falle einer stationären Heilbehandlung im Ausland oder einer Rückholung muss das UNIQA SOS-Service umgehend verständigt werden.
- Im Falle von Krankentransporten oder Verlegungstransporten muss das UNIQA SOS-Service umgehend verständigt werden.
- Eine allfällige bestehende gesetzliche Sozialversicherung oder andere Privatversicherung müssen vorrangig in Anspruch genommen werden (Subsidiarität).
- Wichtige Änderungen sind der UNIQA Versicherung AG bekanntzugeben, z.B. eine Adressänderung (Änderung des Wohnsitzes), eine Änderung der Sozialversicherung, der Wegfall der Sozialversicherung, der Abschluss einer zusätzlichen Krankenversicherung oder die Kostenerstattung von dritter Seite wie etwa durch die Sozialversicherung.
- Hat ein versichertes Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ist der Versicherer berechtigt, die Prämie auf denjenigen Betrag anzuheben, den der betreffende Tarif für Versicherte vorsieht, die mit diesem Alter in die Versicherung eintreten. Von einer solchen Prämienhöhung werden wir den Versicherungsnehmer (in der Gruppenversicherung den Hauptversicherten) mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Erhöhung unter Bekanntgabe der erhöhten Prämie verständigen und ihm die Möglichkeit einräumen, den Versicherungsvertrag vom Zeitpunkt des Erhalts der Verständigung binnen vier Wochen zu kündigen, ohne dass die Prämienhöhung wirksam wird. In der Gruppenversicherung können wir mit dem Versicherungsnehmer ein anderes für die Prämienhöhung maßgebliches Lebensalter vereinbaren, wobei dieses Lebensalter aber nicht über 20 Jahren liegen darf.



## Wann und wie zahle ich?

**Wann:** Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus - wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

**Wie:** z.B. mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung – wie vereinbart.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

### Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nicht vor Zustellung der Polizze und nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.
- Im Ausland gilt der Versicherungsschutz jeweils für die ersten 8 Wochen einer Reise.

### Ende:

- Der Versicherungsschutz gilt lebenslang. Er endet erst, wenn Sie kündigen oder im Todesfall.
- Im Ausland endet der Versicherungsschutz spätestens nach 8 Wochen jeder Reise.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag erstmals zum Ende des dritten Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich zur Hauptfälligkeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.